

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
35 (1888)**

9 (1.3.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703635)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S

1888.

Donnerstag, 1. März.

N^o. 9.

Bekanntmachungen.

1) Neuerdings ist es wieder vorgekommen, daß die Coniferen auf den städtischen Anlagen beim Herbart-Denkmal von unbefugter Hand in frevelhafter Weise beschnitten und beschädigt sind, ohne daß der oder die Thäter bisher hätten ermittelt werden können.

Der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, eine Belohnung von 20 M auszusetzen, welche demjenigen ausbezahlt werden soll, welcher den oder die Thäter so anzeigt, daß der oder dieselben zur Bestrafung gezogen werden können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Februar 1888.
v. Schrenck.

2) Für das diesjährige Musterungs-Geschäft des Aushebungsbezirks Stadtgemeinde Oldenburg sind folgende Termine angesetzt:

1. Sonnabend, den 24. März 1888, Morgens 7 Uhr,
zur Musterung der älteren Jahrgänge und Bornahme der betr. Reclamationen.

2. Montag, den 26. März 1888, Morgens 7 Uhr,
zur Klassification, Musterung des Jahrgangs 1868, Bornahme der betr. Reclamationen und Loosung.

Die Betheiligten haben zu diesen Terminen pünktlich in dem Wirthshause zum Lindenhof an der Nadorsterstraße hieselbst zu erscheinen und früher empfangene Loosungsscheine mitzubringen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat die gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gewärtigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. Februar 1888.
v. Schrenck.

3) Am Sonnabend, den 3. März d. J.,
Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,

sollen im Hause Schüttingstraße Nr. 1 die sämtlichen Inventarstücke aus den dort befindlich gewesenen städtischen Geschäftsräumen öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.



Es sind vorhanden: 1 Sopha, 3 Duzend Rohr- und Korbstühle, große und kleine Actenschränke, Pultaufsätze, große und kleine Tische, Torfkasten, Lampen, Fenstervorhänge, Rouleaux, sowie ferner 1 Gasuhr, 5 eiserne Defen, Stubenthüren und mehrere Fach Fenster.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Februar 1888.
v. Schrenck.

4) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Proprietair Allmers in der Sitzung der Armencommission vom 20. d. Mts. als Armenvater verpflichtet und in sein Amt eingeführt ist.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 22. Februar 1888.
v. Schrenck.

5) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Landmann Johann Gerhard Müller, Heinrichstraße, in der Sitzung der Armencommission vom 20. d. Mts. als Armenvater verpflichtet und in sein Amt eingeführt ist.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 22. Februar 1888.
v. Schrenck.

6) Bei der am 9. d. Mts. stattgefundenen Ausloosung der 4procentigen Anleihe der Stadt Oldenburg vom 6. August 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. Nr.	3, 11, 15, 26, 85, 90, 151, 180,
" B. "	100, 115, 137, 146, 160, 180, 214, 230, 254, 313, 320, 349, 392, 412, 421, 441, 447, 490, 520, 526, 592, 597, 615, 665, 669, 672, 712.
" C. "	9, 121, 168, 180, 182, 188, 204, 207, 211, 213, 218, 232, 233, 251, 293, 378, 397 455.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. October 1888 ab zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden. Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons — von Nr. 8 an — einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Ausloosungen sind vorhanden:

Litr. B. Nr. 715 à 500 M., Litr. C. Nr. 224 à 100 M.,
fällig seit 1. October 1885, Litr. C. Nr. 51, 227, 330
à 100 M., fällig seit 1. October 1886, Litr. B. Nr. 118,
265 à 500 M., Litr. C. Nr. 73, 281, 302, 320 à 100 M.,
fällig seit 1. October 1887.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. Februar 1888.
v. Schrenck.

7) Der durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 3. Januar d. J. ausgeschriebene Beitrag zur Brandcasse von 50 \mathcal{M} für jede 300 \mathcal{M} . des versicherten Werthes der Gebäude ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat März d. J. an den Amtseinknehmer Früstück, Auguststraße 12, (Amtsreceptur Oldenburg II) zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 31. Januar 1888.
v. Schrenck.

Die wegen Anlegung einer Wasserleitung in hiesiger Stadt gewählte gemeinschaftliche Commission des Magistrats und Stadtraths hat mit den Herren Ingenieur Geck zu Münster und Wasserwerks-Director Disselhoff zu Hagen den nachstehenden Vertrags-Entwurf vereinbart:

Vertrags-Entwurf.

Zwischen dem Stadtmagistrate der Stadt Oldenburg einerseits und dem Ingenieur Fritz Geck zu Münster i. W. und dem Wasserwerks-Director Ludwig Disselhoff zu Hagen i. W. andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Stadtmagistrat der Stadt Oldenburg ertheilt dem Ingenieur Fritz Geck und dem Wasserwerks-Director Ludwig Disselhoff die Erlaubniß zur Anlage eines Hochdruckwasserwerks mit Leitungen und sonstigem Zubehör, sowie zur Wasserversorgung der Stadt bezw. der Einwohner mittelst desselben. Die Art und Weise der Wasserversorgung bleibt den Unternehmern überlassen, ebenso die der Zuleitung, Aufspeicherung und Vertheilung.

Das Wasserwerk muß in allen seinen Theilen eine Mindestleistungsfähigkeit von 2000 cbm in 24 Stunden haben mit einer Vergrößerungsfähigkeit bis auf 3000 cbm in 24 Stunden.

Das Wasser muß von guter und gesunder Beschaffenheit sein und zwar nach dem Urtheile eines vom Stadtmagistrat zu benennenden öffentlichen Untersuchungsamtes. Das Wasser muß unter einem Drucke von 25 m über den höchsten Straßen der Stadt zur Verfügung stehen. Die kleinsten in den Straßen als Straßenleitung zu verwendenden Rohre sollen eine Lichtweite von 80 mm erhalten. Die zur Verwendung kommenden Feuer-Hydranten sollen einen Ventil-Durchmesser von 80 mm und die Steigrohre derselben einen solchen von 70 mm erhalten.

Die Mindestausdehnung des Versorgungsgebietes in der Stadt wird zwischen dem Stadtmagistrate und den Unternehmern vereinbart, jedoch bleibt es den letzteren überlassen, auch noch andere Stadttheile anzuschließen.

Der Anschluß fremder Gemeinden bedarf der Genehmigung des Stadtmagistrats. Die Unternehmer sollen indeß verpflichtet sein, das Wasserrohr in solche behaute Straßen der Stadt zu legen, in denen der Stadtmagistrat Feuerpfosten (Hydranten) für erforderlich hält.

§ 2.

Denjenigen Grund und Boden, welcher für die Anlagen des Wasserwerks benutzt werden soll und Eigenthum der Stadt ist, stellt dieselbe den Unternehmern gegen eine mäßige Taxe zur Verfügung. Die öffentlichen städtischen Straßen, Plätze, Brücken und Wege, welche zu genanntem Zwecke benutzt werden sollen, werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Unternehmer sind selbstverständlich zur thunlichst raschen Wiederherstellung der betreffenden Grundflächen, welche von Rohrleitungen und sonstigen Anlagen durchschnitten werden, verpflichtet und von dieser Verpflichtung erst nach Ablauf von 2 Jahren, nachdem alle erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt sind, entbunden. Kommen in dieser Frist Versenkungen und andere Mängel vor, so haben Unternehmer solche nach Anweisung des Stadtmagistrats wiederherzustellen.

§ 3.

Für die Staatswege und die Wege anderer Gemeinden wird der Stadtmagistrat die Erlaubniß zur Benutzung für Rohrleitungen 2c. zu erlangen bestrebt sein. Sollte diese Benutzung seitens der betreffenden Verwaltung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, so sind solche auch für die Unternehmer bindend und haben dieselben die durch die Bedingungen der betreffenden Verwaltungen etwa entstehenden Kosten aller Art zu übernehmen.

Für etwa zum Zwecke des Wasserwerksbaues zu benutzendes Privatterrain erbietet sich der Magistrat erforderlichen Falles, das Enteignungsrecht zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.

§ 4.

Bei Legung der Wasserleitungsröhre sind die bereits vorhandenen Gasrohre, Kanäle, Telegraphenkabel 2c. strengstens zu schonen und vor Beschädigungen zu hüten.

Werden derartige Leitungen bloßgelegt, so ist der Stadtbaumeister sofort davon zu benachrichtigen. Der Stadtbaumeister

oder sein Stellvertreter kontrolirt, daß die Leitungen nicht beschädigt werden und sind dessen bezügliche Anordnungen zu befolgen. Erscheint bei einer etwaigen Anlage von neuen Kanälen, unterirdischen Telegraphen oder sonstigen Leitungen nach dem Ermessen des Stadtmagistrats eine Verlegung der Wasserrohre nothwendig, so haben Unternehmer diese Verlegung zu dulden. Die Kosten der letzteren trägt die Stadt.

§ 5.

Die in Vorstehendem ertheilte Erlaubniß zur Anlage eines Wasserwerks erlischt, wenn dasselbe binnen zwei Jahren vom Tage der Feststellung des Planes nicht vollendet und im Betriebe ist. — Sechs Monate, von denen drei wegen der vorzunehmenden Bohrungen und Untersuchungen auf das Sommerhalbjahr April—October fallen müssen, nach Ertheilung der Erlaubniß haben die Unternehmer einen speziellen Plan der Wasserwerksanlage dem Stadtmagistrate vorzulegen und ist letzterer berechtigt, ihm zweckmäßig erscheinende Aenderungen und Bervollständigungen zu verlangen, und gilt damit, oder wenn der Stadtmagistrat nichts gegen den Plan zu erinnern findet, durch eine entsprechende Mittheilung an die Unternehmer der Plan im Sinne dieses Paragraphen für festgestellt. Vom Tage dieser Feststellung des Planes läuft die obengenannte zweijährige Frist. Treten in Folge von Enteignungsverhandlungen Verzögerungen im Fortgange der Arbeiten ein, so verlängert sich diese Frist nach Verhältniß. Der Stadtmagistrat verpflichtet sich innerhalb dieser zweijährigen bezw. durch Enteignungsverhandlungen verlängerter Frist und der Dauer dieses Vertrages keinem andern Unternehmer die Erlaubniß zur Anlage eines Wasserwerkes zu ertheilen und auch selbst ein solches nicht anzulegen.

Die Ausführung der Privatzuleitungen und derjenigen zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt vom Hauptrohre bis in die Häuser bezw. bis einen Meter über den Privatabsperrhahn hinaus wird seitens der Unternehmer ausgeführt und zwar einschließlich des Hauptsperrventils aber ausschließlich des Privatventils bis auf eine Länge von 9 Metern von der Mitte der Straße gerechnet unentgeltlich für die Anschlussuchenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Beginne der Arbeiten auf desfallige Aufforderung eingehen. Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst.

Diese Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen

Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerksanlage Eigenthum der Unternehmer.

Bei den rechtzeitig angemeldeten Hausanschlüssen werden die Hausleitungen, Badeeinrichtungen und alle übrigen zur Vertheilung des Wassers in den Häusern und Grundstücken dienenden Anlagen durch die Unternehmer ausgeführt, und bleibt es denselben überlassen, sich dieserhalb mit den Privaten zu einigen.

§ 6.

Der Stadtmagistrat ist jederzeit berechtigt, die planmäßige und kunstgerechte Ausführung und die Verwendung guten Materials kontroliren zu lassen. Er ist ferner berechtigt, die ihm erforderlich erscheinenden Nachweise dafür zu verlangen, daß die zur Verwendung kommenden Materialien von bester Beschaffenheit sind und zu angemessenen Preisen erworben werden.

§ 7.

Das für Feuerlöschzwecke und Uebungen der Feuerwehr erforderliche Wasser gewähren die Unternehmer der Stadt unentgeltlich und hat letztere zu bestimmen, welche Zahl von Hydranten in das Rohrnetz eingelassen werden soll. Von jedem der Hydranten, gleichviel ob derselbe benutzt wird oder nicht, zahlt die Stadt eine jährliche Miethen von sechs Mark.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Hydranten immer im guten Zustande sind und ordnungsmäßig functioniren. Wegen etwaiger Beschädigungen der Hydranten können die Unternehmer unter keinen Umständen Ansprüche an die Stadt erheben.

Für die Wasserversorgung öffentlicher Gebäude und für Wasser zu sonstigen öffentlichen Zwecken wird von der Wasserentnahme jährlich ein Rabatt von 10 % gewährt.

§ 8.

Die Wasserabgabe seitens der Unternehmer erfolgt nach den anliegenden Bestimmungen. Es soll jedoch den Unternehmern freistehen, bei kleinen Häusern mit geringem Wasserverbrauche die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum zu erheben.

§ 9.

Der Stadt steht jederzeit das Recht zu, das fertige Wasserwerk für ihre Rechnung zu übernehmen und weiter zu betreiben. In diesem Falle hat sie den Unternehmern ein halbes Jahr vorher von ihrem Entschlusse Kenntniß zu geben. Als Kaufpreis erhalten die Unternehmer alsdann das für die Fertig-

stellung des Werkes einschl. der etwaigen Vergrößerungen nach den Bauplänen und der vorzulegenden specificirten Abrechnung erforderlich gewesene Anlagekapital einschl. der von den Unternehmern für die Zweigleitungen und deren Zubehör verausgabten Beträge zurück und außerdem eine Abfindungssumme von 15 % (fünfzehn Prozent) von der also ermittelten Gesamtsumme. Der Gesamtbetrag ist bei der Uebergabe des Wasserwerks auszuzahlen.

Ebenso steht der Stadt das Recht zu, den Bauplan zu erwerben und das Wasserwerk darnach selbst auszuführen, wenn entweder die im § 5 festgestellte Concessionsfrist abgelaufen oder die Unternehmer während derselben mit der Erwerbung einverstanden sind. Der Erwerbspreis soll dann 2 % (zwei Prozent) der Anschlagssumme betragen. In allen übrigen Fällen bleibt der Bauplan Eigenthum der Unternehmer.

§ 10.

Die Unternehmer haben das Recht, die Concession zum Wasserwerk und zur Wasserversorgung bezw. das Wasserwerk selbst an dritte Person abzutreten, wenn der Stadtmagistrat und der Stadtrath keinen Widerspruch erheben.

§ 11.

Um untersuchen zu können, ob es das Interesse der Stadt erheischt, die Anlage zu übernehmen, sind Unternehmer gehalten, einer von der Stadt zu bezeichnenden Commission, welcher selbstverständlich die Bewahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, jederzeit Einblick in den Betrieb und in die Geschäftsbücher zu gestatten. Ein Eingriff in die Geschäftsführung selbst steht der Stadt nicht zu.

§ 12.

Nach Erbauung des Wasserwerks, sowie bei eintretenden Aenderungen sind genügend große Revisionszeichnungen sämtlicher baulichen und maschinellen Anlagen einzureichen.

Die Unternehmer sind besonders verpflichtet, sofort nach Fertigstellung der einzelnen Haupt- und Zweigleitungen, sowie nach etwaigen späteren Aenderungen dieser Leitungen, für dieselben und deren einzelne Theile sauber ausgeführte Lagepläne einzureichen. Diese Pläne sollen außer den Dimensionen und der Tiefenlage der Leitung auf feste Punkte bezogene Maße enthalten, an Hand welcher es möglich ist, die Rohrleitung selbst, wie deren einzelne Theile an jeder Stelle leicht aufzufinden; sie sollen im Maßstabe 1:500 gezeichnet und für Actenformat leicht heftbar sein. Die Pläne sind auf gutem Zeichenpapier oder Pausleinwand zu zeichnen.

Die Pläne sind beim Stadtbaumeister einzureichen und ist derselbe berechtigt, Aenderungen dieser Pläne bezw. Bervollkommnungen zu verlangen.

§ 13.

Beide Theile entsagen für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Concessionsvertrages und der aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten sich ergeben, der Betretung des Rechtsweges und verpflichten sich, alle ihre etwaigen Differenzen durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Theil einen Schiedsmann binnen einer Woche nach von der einen oder anderen Seite geschehener Aufforderung ernennt. Können sich diese beiden so Erwählten in ihrem Schiedsspruche nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, dessen Urtheil endgültig ist. Können sich die Schiedsmänner auch über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so soll eine vom Magistrat zu bezeichnende Großherzogliche Staatsbehörde um Ernennung eines Obmanns ersucht werden. Jeder Theil trägt die Kosten für den Obmann zur Hälfte.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Reichs-Civil-Prozessordnung. Die Unternehmer nehmen für alle die Wasserleitung betreffenden Fragen ihren Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

§ 14.

Dieser Vertrag erlischt, wenn

1. die Stadt Oldenburg nach § 9 das Wasserwerk übernimmt, oder
2. wenn die Unternehmer den Betrieb ruhen lassen, oder
3. wenn das Wasserwerk sonstige wesentliche Bedingungen dieses Vertrages nicht erfüllt.

Das im § 13 bezeichnete Schiedsgericht hat im Zweifel bezüglich der sub 2 und 3 aufgeführten Fälle entgültig zu entscheiden.

Wenn nach dem Vorstehenden (sub 2 und 3) der Vertrag erloschen ist, so haben die Unternehmer binnen Jahresfrist nach desfälliger Aufforderung seitens des Stadtmagistrats die Rohrleitungen in den Straßen der Stadt zu entfernen, widrigenfalls dieselben unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt übergehen.

Die bei der Aufnahme beschädigten Straßen und Wege sind von den Unternehmern auf ihre Kosten wieder ordnungsmäßig in Stand zu setzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung dienen die Rohrleitungen bezw. Rohre als Sicherheit.

§ 15.

Die Kosten dieses Vertrages fallen der Stadt zur Last.

Bestimmungen

über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerk zu Oldenburg.

I. Anmeldung zum Wasserbezuge.

§ 1.

Wer aus der Wasserleitung behufs Entnahme von Wasser eine Abzweigung zum Privatgebrauche anlegen bezw. die Wasserrohre in das Innere eines Hauses oder Grundstücks weiterleiten will, hat seine Absicht im Bureau des Wasserwerkes unter Benützung der gedruckten Anmeldeformulare anzuzeigen.

Anmeldungen dieser Art werden in der Regel nur von den Hauseigenthümern angenommen; von Nutznießern und Miethern aber auch in dem Falle, daß der Eigenthümer seine Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage schriftlich erteilt hat.

Der Anmeldende verpflichtet sich durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformulare zur Bezahlung des nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu berechnenden Betrages für den Wasserverbrauch und erkennt zugleich die gegenwärtigen Bestimmungen als für ihn bindend an.

II. Ausführung und Beschaffenheit der Zuleitungen und der Hausleitungen.

§ 2.

Die Verwaltung des Wasserwerkes stellt die Zuleitungsrohre vom Straßenrohr bis etwa 1 m hinter das innere Privatventil bezw. den Wassermesser auf eine Länge von 9 m von der Mitte der Straße gerechnet her und zwar einschließlich des äußeren Hauptventils aber ausschließlich des inneren Privatventils unentgeltlich für die Anschlußsuchenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Termine eingehen. Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst. Sämmtliche Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerksanlage Eigenthum des Wasserwerkes.

Bei den rechtzeitig angemeldeten Häusern werden die Hausleitungen, Badeeinrichtungen, Closetts, Gartenleitungen und alle übrigen zur Vertheilung des Wassers in den Häusern und Grundstücken dienenden Anlagen durch das Wasserwerk unter

Garantie für solide und kunstgerechte Ausführung angelegt. Es bleibt den Eigenthümern des Wasserwerks überlassen, sich wegen dieser Anlagen mit den Privaten zu einigen.

Das äußere Privatabsperrventil darf allein von den Angestellten der Wasserwerksverwaltung benutzt werden.

§ 3.

Bei den Hausleitungen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

- a. Absperrventil und Entleerungsvorrichtungen, sowie der Wassermesser müssen stets leicht zugänglich sein. Da, wo dieselben und insbesondere der Wassermesser in geschlossenen Räumen sich befinden, muß seitens des Abnehmers dafür gesorgt werden, daß der mit der Kontrolle und Aufnahme der Wassermesser beauftragte Beamte ohne Zeitverlust zu denselben gelangen kann;
- b. Eine directe Verbindung der Rohrleitung mit Dampfkesseln darf nicht stattfinden.
- c. Beim Ausbruche eines Brandes sind in den Privatleitungen möglichst alle Hähne mit Ausnahme derjenigen, aus welchen Wasser zur Speisung von Dampfkesseln entnommen wird, geschlossen zu halten, sofern dieselben nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden. Jeder Abnehmer ist außerdem verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen.
- d. Jeder Abnehmer hat die Pflicht, seine Privatleitung vor Beschädigung jeder Art und namentlich dieselbe wie insbesondere die Wassermesser vor Frost zu schützen. Gewaltfame Beschädigungen an letzteren und an den Privat- und Zuleitungen, auch Frostschäden, werden auf Kosten der Abnehmer wieder hergestellt.
- e. Den mit schriftlicher Beglaubigung der Wasserwerksverwaltung versehenen Beamten muß der Zutritt zu den Privatleitungen und die Revision derselben gestattet werden.

III. Art des Wasserbezuges.

§ 4.

Das Wasser wird nach Wassermessern abgegeben, doch steht es der Wasserwerksverwaltung frei, bei kleinen Häusern mit geringem Verbräuche die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum (§ 9) zu erheben.

§ 5.

Den Abnehmern ist es untersagt, Wasser an dritte Personen, worunter jedoch Miether und andere Nutznießer der betreffenden Gebäude und Grundstücke nicht zu verstehen sind, sei es unentgeltlich, gegen Gegenleistung oder durch Rohrleitung, ohne besondere schriftliche Genehmigung der Wasserwerksverwaltung abzugeben. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die letztere nicht allein zur sofortigen Sperrung des Wasserzuflusses, sondern auch zur Berechnung von Schadenersatz.

§ 6.

Der Wassermesser darf nur von der Wasserwerksverwaltung aufgestellt und ebenso dürfen etwaige Reparaturen und Veränderungen an demselben nur durch deren Vermittelung ausgeführt werden.

Die Kosten der Reparaturen trägt die Wasserwerksverwaltung in allen durch den gewöhnlichen Verschleiß des Wassermessers hervorgerufenen Fällen; wohingegen diese Kosten dem Abnehmer zur Last fallen, wenn die Reparatur durch seine oder seiner Hausgenossen Schuld nothwendig geworden ist.

§ 7.

Wird ein Wassermesser schadhast und zeigt einen unverhältnißmäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist der letztere nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche der Wasserwerksverwaltung eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

§ 8.

Jeder Wassermesser muß vor dem Gebrauche geprüft werden, wenn der Abnehmer es wünscht.

Er gilt als hinreichend genau, wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen Durchfluß und seiner Anzeige bei allen Durchlaufmengen vom Normal-Durchfluß bis zu $\frac{1}{10}$ desselben herab nicht mehr als $\pm 4\%$ beträgt.

Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe auf Antrag des Abnehmers auf der Probierstation des Wasserwerks geprüft und die Angabe desselben erforderlichen Falles berichtigt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Theile maßgebend.

Ergiebt sich bei der Prüfung eine größere Ungenauigkeit, als die oben angegebene, so wird das durch den Wassermesser für das vorhergegangene Vierteljahr und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Wasser dem Abnehmer in Abzug gebracht und ebenso das etwa zu wenig angegebene nachträglich berechnet.

In diesem Falle trägt das Wassertwerk die Kosten der Prüfung; im anderen Falle, sofern die Prüfung vom Abnehmer beantragt ist, der Letztere.

Die Kosten der Abnahme, Prüfung und Wiedereinschaltung des Wassermessers betragen:

- a. bei Wassermessern bis 20 mm Lichtweite einschl. 3,00 *M*
 b. " " über " " " " 6,00 "

IV. Wasserpreis.

§ 9.

Als Mindestbetrag für jeden Anschluß einschließlich der Miethe für den etwa angebrachten Wassermesser bis zu einschließlich 15 mm Durchgangswerte werden monatlich 2 *M* gezahlt.

Dieser Mindestbetrag steigert sich je nach der Größe des zur Verwendung gelangenden Anschlußrohres bezw. Wassermessers und zwar bei

20 mm Durchgangswerte	auf	2,50 <i>M</i> .
25 " "	" "	3,00 "
30 " "	" "	3,50 "
50 " "	" "	4,00 "

Ist ein Wassermesser angebracht, so wird das für diese Minimalsätze zu liefernde Monatsquantum auf 8 cbm festgesetzt.

Der durch den Wassermesser angezeigte monatliche Mehrverbrauch wird nach dem Satze von pro cbm 16 *S* für Wasser zum Hausgebrauche und 12 *S* für den Gebrauch zu gewerblichen Zwecken und für Gärten berechnet.

Die Bestimmung, welcher Wasserverbrauch der einen oder anderen Art angehört, wird in besonderen Fällen vertragsmäßig getroffen werden.

§ 10.

Bei notorischer Armuth eines Abnehmers nach amtlichem Atteste soll der Mindestbetrag für einen Anschluß von 2 *M* monatlich auf 1,50 *M* herabgesetzt werden.

§ 11.

In der Regel soll die Zuleitung nur für ein Haus oder Grundstück benutzt werden; es soll jedoch gestattet sein, mehrere getrennte Häuser oder Grundstücke durch eine Zuleitung und einen Wassermesser zu bedienen, wenn sie ein zusammenhängendes Eigenthum eines und desselben Besitzers bilden und von diesem allein benutzt werden, oder wenn für jedes Haus und jedes Grundstück das oben festgestellte Minimum gezahlt wird.

§ 12.

Von jeder in der Zu- oder Hausleitung vorgefundenen Undichtigkeit, auch wenn dieselbe dem Abnehmer keinen Nachtheil bereitet, ist die Wasserwerksverwaltung sofort zu benachrichtigen.

§ 13.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer auf die Dauer von einem Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkte des Wassereinlassens, das Wasser für sein Haus oder Grundstück unter den gegenwärtigen Bedingungen zu entnehmen. Diejenigen Abnehmer, deren Zuleitungen gemäß § 2 unentgeltlich angelegt sind, müssen sich mindestens auf zwei Jahre zum Wasserbezuge verpflichten.

§ 14.

Wird drei Monat vor Ablauf des ersten bezw. zweiten Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am ersten Tage jeden Kalenderquartals stattzuhabenden dreimonatlichen Kündigung aufgehoben werden.

Soll das Wasser für Bau- oder ähnliche Zwecke benutzt werden, so kann unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen auch für kürzere Zeit der Wasserbezug stattfinden, wenn die Kosten der etwaigen Zuleitungen, Wassermesserschächte u. s. w. besonders bezahlt werden.

§ 15.

Die Rechnungen über den Wasserverbrauch werden monatlich aufgestellt und sind dem Kassenboten des Wasserwerks gegen Aushändigung der Quittung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Rechnung zugeschickt wird, so hat der Abnehmer die Kosten der Einziehung zu tragen und es steht der Wasserwerksverwaltung unbeschadet der gerichtlichen Klage das Recht zu, die Wasserlieferung einzustellen.

Erfolgt die Zahlung noch nachträglich, so muß für die Zeit der Absperrung der Leitung doch der Betrag für den oben angegebenen Mindestverbrauch gezahlt werden.

Auf Erfordern der Wasserwerksverwaltung kann der Abnehmer gehalten werden, eine einem vierteljährlichen Minimum gleichkommende Kautiön zu hinterlegen, die bei Aufhebung des Uebereinkommens in der Schlußrechnung zum Ausgleich gebracht wird.

§ 16.

Der Abnehmer hat die Bezahlung aller ihm vorgelegten

Rechnungen, wozu auch die über etwa angelegte Zu- und Hausleitungen gehören, auch dann innerhalb der von der Wasserwerksverwaltung festgesetzten Fristen zu leisten, wenn er glaubt, durch die Rechnungsaufstellung benachtheiligt zu sein. Es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit zu erheben und er erhält für den Fall, daß sein Einspruch begründet ist, das etwa zuviel Bezahlte zurückvergütet.

§ 17.

Wenn der Abnehmer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des im § 13 bezeichneten Uebereinkommens ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigung veräußert, oder wenn ein sonstiger Besitzwechsel stattfindet, so hat der Abnehmer den neuen Eigenthümer zur Erfüllung aller ihm dem Wasserwerke gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten in rechtskräftiger Form zu verpflichten und bleibt der Wasserwerksverwaltung für allen ihr aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Schaden verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 18.

Im Falle mehrere Grundstücke oder Häuser durch eine einzige Zuleitung und einen Wassermesser bezw. mittelst eines Hauptventils gespeist werden (§ 11) ist die Wasserwerksverwaltung berechtigt, das gemeinschaftliche Rohr zu schließen, wenn die Handlungen eines Betheiligten hierzu nach diesen Bestimmungen Veranlassung geben.

§ 19.

Dem Abnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge und Beschaffenheit oder auf die gewünschte Weise zu erhalten glaubt. Nur wenn die Wasserleitung durch Schuld des Wasserwerks länger als 10 Tage unterbrochen bleibt, kann eine verhältnißmäßige Ermäßigung des Wasserpreises verlangt werden.

§ 20.

Abnehmer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden von der Wasserwerksverwaltung zur Erfüllung derselben bezw. zur Abstellung der Uebelstände mit dreitägiger Frist aufgefordert werden. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist die Verwaltung berechtigt, den Wasserzufluß abzusperren. Eine Absperrung kann auch sofort erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Von solchen Abnehmern, welche diese Bestimmungen wiederholt übertreten, kann von der Wasserwerksverwaltung die Bestellung einer Kaution bis zu 30 *M* verlangt werden. Dieselbe verfällt bei nochmaliger Uebertretung zu Gunsten der Wasserwerksskaffe.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Januar 1888 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	8	7
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	6	6
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	—	1
Mann und Frau verwittwet	2	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	6	6
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	1
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	55	37
Anzahl der Geborenen derselben	56	37
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	54	37
Mehrlings-Geburten	1	—
Geborene derselben	2	—
Knaben	31	21
Mädchen	25	16
lebendgeboren { Knaben	31	21
{ Mädchen	25	16
todtgeboren { Knaben	—	—
{ Mädchen	—	—

		Stadtgem.		Landgem.	
Ehelich geboren	lebend	Knaben	28	21	
		Mädchen	23	15	
	todt	Knaben	—	—	
		Mädchen	—	—	
Unehelich geboren	lebend	Knaben	3	1	
		Mädchen	2	—	
	todt	Knaben	—	—	
		Mädchen	—	—	

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	40	16
Darunter aufgefundenе Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	25	8
Weibliche Gestorbene	15	8
todtgeboren		
Knaben	—	—
Mädchen	—	—
Verstorbene Kinder		
unter 5 Jahre alt		
Knaben	9	3
Mädchen	3	1
Ledige		
Männlich	16	4
Weiblich	6	2
Verheirathete		
Männlich	6	4
Weiblich	1	—
Verwitwete		
Männlich	3	—
Weiblich	8	6
Geschiedene		
Männlich	—	—
Weiblich	—	—

Oldenburg, den 15. Februar 1888. Der Standesbeamte.
Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.